

Verordnung über die Orgelbenützung

der

Kirchgemeinde Unterseen

Fassung vom 15. August 2017

Verordnung über die Orgelbenützung

Hinweis: alle Funktionen, die nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gelten für Männer und Frauen.

Gestützt auf Art. 21 und Art. 24 Abs. 2 des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Unterseen vom 18. September 2013, erlässt der Kirchgemeinderat folgende Bestimmungen:

- | | |
|--|--|
| Grundsatz | <p>Art. 1 ¹Die Orgel in der Kirche ist Eigentum der Kirchgemeinde und hat in erster Linie gottesdienstlichen Zwecken zu dienen. Grundsätzlich steht sie auch für Übungszwecke zur Verfügung. Über ihre Benützung entscheidet endgültig der Kirchgemeinderat.</p> <p>²Für alle in dieser Verordnung nicht geregelten Nutzungen braucht es die Bewilligung des Kirchgemeinderates.</p> |
| Beaufsichtigung | <p>Art. 2 Der Hauptorganist hat die Pflicht die Orgel zu beaufsichtigen und Mängel und Störungen dem für die Kirchenmusik zuständigen Mitglied des Kirchgemeinderats zu melden.</p> |
| Benützung und Bewilligung durch Organisten der Kirchgemeinde | <p>Art. 3 ¹Die Orgel steht allen Organisten der Kirchgemeinde zum Üben jederzeit unentgeltlich zur Verfügung. Die Organisten geniessen in der Benützung des Instruments gegenüber Drittpersonen das Vorrecht. Sie sind berechtigt, die Orgel auch für Unterrichtszwecke und Konzerte zu benützen.</p> <p>²Bei Konzerten, die nicht durch die Kirchgemeinde organisiert werden, kommt die Gebührenordnung für die Miete der Kirche zur Anwendung.</p> |
| Benützung und Bewilligung durch externe Organisten | <p>Art. 4 ¹Externen Organisten steht die Orgel zum Üben und für Konzerte gemäss Tarif in Art. 8 dieser Verordnung oder gemäss Gebührenordnung für die Miete der Kirche zur Verfügung. Die Bewilligung erteilt das für die Kirchenmusik zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats. Dieses informiert den Hauptorganisten.</p> <p>²Bei Trauungen und Beerdigungen können externe Organisten mit Ausweis die Orgel in Absprache mit der zuständigen Pfarrperson kostenlos benutzen. Die zuständige Pfarrperson informiert den Hauptorganisten darüber.</p> |
| Benützung und Bewilligung durch Organisten ohne Ausweis | <p>Art. 5 Organisten ohne Ausweis (z.B. in Ausbildung) werden durch einen ausgebildeten Organisten der Kirchgemeinde Unterseen begleitet. Dieser erteilt auch die Bewilligung zum selbständigen Üben und orientiert das für die Kirchenmusik zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats. Die Kosten werden verrechnet gemäss Bestimmungen in Art. 6 und 8.</p> |

Spielzeiten, Spielerkontrolle	<p>Art. 6 ¹Alle Organisten haben sich über die Übungszeiten mit dem Hauptorganisten zu verständigen. Datum und genaue Zeitangaben sind in der Spielerkontrolle einzutragen.</p> <p>²Der Hauptorganist ist dafür zuständig, dass die Spielerkontrolle auf dem Spieltisch der Orgel deponiert ist und das für die Kirchenmusik zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats diese jederzeit einsehen kann. Der Hauptorganist meldet dem für die Kirchenmusik zuständigen Mitglied des Kirchgemeinderats halbjährlich die kostenpflichtigen Orgelbenutzungen.</p>
Haftung bei Schäden	<p>Art. 7 Die Benützer der Orgel haften für allfällige von ihnen verursachte Schäden.</p>
Gebühr	<p>Art. 8 Externe Organisten bezahlen pro Übungsstunde eine Gebühr von CHF 5.00, die auf Grund der Eintragungen in die Spielerkontrolle quartalsweise oder halbjährlich erhoben wird. Über Ermässigung oder Erlass der Übungsgebühren in besonderen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat. Er entscheidet auch in anderen Fällen über die Höhe der Gebühr.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 9 Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kirchgemeinderat am 1. Oktober 2017 in Kraft.</p>
Aufhebung von Erlassen	<p>Art. 10 Folgender Erlass wird aufgehoben: - Reglement über die Orgelbenützung vom 24. April 1970.</p>

Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat am 15. August 2017 verabschiedet.

Kirchgemeinderat Unterseen

sig. Bianca Hofer
Präsidium

sig. Franziska Schläppi Wyss
Verwalterin

Bekanntmachung

Die Verordnung über die Orgelbenützung und das Inkrafttreten auf den 1. Oktober 2017 sind im Anzeiger Interlaken vom 14. September 2017 mit Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

Kirchgemeinde Unterseen

sig. Franziska Schläppi Wyss
Verwalterin